
**Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich
der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien**

(Kostensatzung)

vom 8. Dezember 2022

gemäß § 55 Abs. 3 Saarländisches Mediengesetz (SMG) bekannt gemacht in elektronischer Form auf der Webseite der Landesmedienanstalt Saarland am 14. Dezember 2022 unter www.lmsaar.de/service/rechtsgrundlagen.

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Amtsblatt I 2020, 820) erlässt die Landesmedienanstalt Saarland übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:

[Normen der Kostensatzung bleiben unverändert]

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) 22. Juni 2021 (gemäß § 55 Abs. 3 Saarländisches Mediengesetz (SMG) bekannt gemacht in elektronischer Form auf der Webseite der Landesmedienanstalt Saarland am 22. Juni 2021 unter www.lmsaar.de/service/rechtsgrundlagen) wird in Lfd. Nr. A III. 1 wie folgt geändert:

<i>III.</i>	<i>Medienplattformen und Benutzeroberflächen</i>	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer nicht unter § 78 S. 2 MStV fallenden Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	100 - 10.000

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.